

Antrag auf Änderung der Hauptsatzung des Amtes Peitz/Picnjo – Neufassung des § 5 Absatz 4 und Einführung des § 5a zur Definition der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Sicherung der Ausgabendisziplin

I. Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Neufassung und Änderung der Hauptsatzung des Amtes Peitz/Picnjo vom 10.06.2025 wie folgt:

1. Neufassung von § 5 Absatz 4:

§ 5 Amtsausschuss

(4) Der Amtsausschuss entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände sowie über die Beschaffung und Vergaben des Amtes Peitz/Picnjo, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Das Nähere sowie die finanziellen Wertgrenzen hierzu regelt § 5a.

(Hinweis der Einreicher: Die bisherige automatische Freistellung aller Verfahren unterhalb von 15.000 Euro brutto wird gestrichen.)

2. Einfügung des neuen § 5a:

§ 5a Geschäfte der laufenden Verwaltung und Ausgabendisziplin

(1) Definition und Abgrenzung:

Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 5 Absatz 4 sind ausschließlich solche Angelegenheiten, die für das Amt Peitz/Picnjo keine grundsätzliche wirtschaftliche oder politische Bedeutung haben, mit Regelmäßigkeit wiederkehren und der Aufrechterhaltung des gewöhnlichen Dienstbetriebes dienen (z. B. Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, routinemäßiger Bürobedarf, laufende Unterhaltung von Amts- und Kindertagesstättegebäuden im Bagatellbereich). Einmalige, unregelmäßige oder anlassbezogene Beschaffungen, Vergaben oder Maßnahmen (wie beispielsweise die Anschaffung von IT-Infrastruktur, die Ersatzbeschaffung von langlebigen Wirtschaftsgütern, bauliche Einzelmaßnahmen an Amtsgebäuden, Schulen und Kitas oder die Beauftragung von externen Gutachten, Konzepten und Planungen) gelten unabhängig von ihrem Auftragswert ausdrücklich nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung. Finanziell sind Geschäfte der laufenden Verwaltung auf einen Wert von maximal 5.000 Euro (brutto) je Einzelfall begrenzt.

(2) Verbot der Auftragsstückelung:

Die für die Zuständigkeit des Amtsausschusses maßgeblichen Wertgrenzen dürfen nicht durch die künstliche Stückelung oder Aufteilung eines sachlich oder wirtschaftlich zusammenhängenden Gesamtauftrags oder einer Gesamtmaßnahme im Laufe eines Haushaltsjahres umgangen werden.

(3) Nachweis- und Berichtspflicht:

Über alle getätigten Ausgaben und Vergaben, die von der Verwaltung als Geschäfte der laufenden Verwaltung abgewickelt wurden und im Einzelfall einen Betrag von 1.000 Euro (brutto) übersteigen, ist dem Amtsausschuss vierteljährlich unaufgefordert eine tabellarische Übersicht zur Kenntnisnahme vorzulegen.

II. Begründung:

1. Die finanzielle Belastung der amtsangehörigen Gemeinden

Die finanzielle Lage der umlagepflichtigen Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo ist besorgniserregend. Die Kommunen sehen sich mit drastisch steigenden Umlageforderungen des Amtes konfrontiert. Laut dem Amtshaushaltsplan 2026 beläuft sich die zu erbringende allgemeine Amtsumlage auf 12,93 Millionen Euro. Hinzu kommt eine regelrechte Explosion der Kita-Amtsumlage auf 1,90 Millionen Euro.

Da das Amt Peitz/Picnjo diese Finanzmittel vollständig aus den Haushalten der Mitgliedsgemeinden einzieht, tragen die ehrenamtlichen Bürgermeister und Gemeindevertreter im Amtsausschuss eine immense Verantwortung gegenüber ihren Bürgern vor Ort. Es ist in Zeiten eines solchen Konsolidierungsdrucks zwingend erforderlich, dass das Kontrollorgan des Amtes die lückenlose Übersicht und Entscheidungshoheit über die Verwendung dieser Gelder besitzt.

2. Schließung des 15.000-Euro-Schlupflochs

Die bisherige Fassung des § 5 Abs. 4 befreit pauschal alle Beschaffungen und Vergaben bis zu einem Wert von 15.000 Euro (brutto) von der Zustimmungspflicht des Amtsausschusses – vollkommen unabhängig davon, ob es sich um laufende Routine oder um einmalige Sonderanschaffungen handelt. Unter diesem "Radar" der Politik kann die Verwaltung erhebliche Summen für Einzelprojekte am Amtsausschuss vorbei binden.

Die Neuregelung schafft hier endlich kommunalrechtliche Klarheit nach dem Vorbild der amtsangehörigen Gemeinden: Echte, wiederkehrende Betriebskosten verbleiben bis zu einer verringerten Grenze von 5.000 Euro (brutto) in der Hand der Verwaltung, um den Dienstbetrieb nicht zu blockieren. Sobald jedoch ein Projekt einmalig oder unregelmäßig ist (wie der Kauf neuer Software, IT-Hardware oder Sonderreparaturen an Schulen und Kitas), greift unabhängig von der Summe die Pflicht zur Vorlage im Amtsausschuss.

3. Transparenz durch quartalsweise Berichtspflicht

Zentrales Element zur Durchsetzung der Ausgabendisziplin ist die in Absatz 3 verankerte Berichtspflicht für alle Vorgänge ab 1.000 Euro (brutto). Sie stellt sicher, dass der Amtsausschuss dezentrale Vergaben transparent nachvollziehen kann. Dies unterbindet effektiv die Praxis, Aufträge aus Gewohnheit ohne echten Markt- und Preisvergleich stets an dieselben Dienstleister zu vergeben oder größere Maßnahmen unbemerkt in kleinere Häppchen unterhalb der Wertgrenzen zu stückeln. Da moderne

Buchhaltungssysteme diese Übersichten automatisiert ausgeben können, entsteht für die Verwaltung kein unzumutbarer bürokratischer Aufwand, während gleichzeitig die finanzielle Kontrolle der Gemeinden vollständig wiederhergestellt wird.